

Versicherungsausweis für die Mitglieder VERBAND FUSS & SCHUH

Versicherungsausweis

Die Versicherungsdeckung gemäss dem vorliegenden Versicherungsausweis tritt mit Bezahlung der Prämie in Kraft. Sie gewährt dem auf dem Empfangsschein aufgeführten Mitglied sowie seinen Angestellten und Lehrlingen, für welche die entsprechende Prämie bezahlt wurde, Versicherungsschutz im Rahmen der dem Haftpflicht-Versicherungs-Vertrag, **Police Nr. 405 - 49 169.001** zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen (AVB) Betriebs-Haftpflichtversicherung, Ausgabe 2011, sowie den Besonderen Bestimmungen (siehe Rückseite).

Prämienquittung (Jahr 2027)

Die Versicherung beginnt für jeden einzelnen Versicherten am Einzahlungsdatum der Prämie (Datum des Poststempels ist massgebend), frühestens aber am 1. Januar. Sie erlischt ohne weiteres am 31. Dezember des gleichen Jahres.

Garantiesumme CHF 10 000 000.00

Prämien (inkl. 5% eidg. Stempelgebühr)

Arbeitgeber und deren Angestellte, mit Beitritt im 1. Semester und pro versicherte Person
Kat. 1 CHF 95.00

Arbeitgeber und deren Angestellte, mit Beitritt im 2. Semester und pro versicherte Person
Kat. 2 CHF 47.50

Lehrlinge, mit Beitritt im 1. Semester und pro versicherter Lehrling
Kat. 3 CHF 35.00

Minimalprämie je Betrieb CHF 130.00

Schweizerische Mobiliar
Versicherungsgesellschaft, Bern

Empfangsschein

Konto / Zahlbar an
CH07 0077 8010 3540 8820 3
Verband Fuss & Schuh
Hirschmattstrasse 36
6002 Luzern

Zahlbar durch (Name/Adresse)

Währung Betrag
CHF

Zahlteil



Währung Betrag
CHF

Annahmestelle

Konto / Zahlbar an
CH07 0077 8010 3540 8820 3
Verband Fuss & Schuh
Hirschmattstrasse 36
6002 Luzern

Zahlbar durch (Name/Adresse)

Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus der Ausübung von Schuhservice & Orthopädie-Schuhtechnik wegen Tötung, Verletzung oder sonstigen Gesundheitsschädigungen von Personen (Personenschäden) und aus der Zerstörung oder Beschädigung von Sachen (Sachschäden).
- 1.2 Die Mobiliar übernimmt zudem die Abwehr von unbegründeten oder übersetzten Ansprüchen eines Geschädigten (passiver Rechtsschutz).

2 Umfang der Versicherung

- 2.1 Die Versicherung deckt Schadenersatzansprüche aus Personen- und Sachschäden im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen (AVB) Betriebs-Haftpflichtversicherung, Ausgabe 2011.

Mitversichert sind zusätzlich:

- Rechtsschutz im Strafverfahren
- Bearbeitungs- und Obhutschäden
- Mieterschäden an Geschäftsräumen
- Schäden an gemieteten Bürotelekommunikationsanlagen
- Be- und Entladeschäden
- Unbewusste Exporte in die USA

im Rahmen der Besonderen Bedingungen des Rahmenvertrages.

3 Versicherte Personen

- 3.1 Versichert sind ausschliesslich:
- a) die Mitglieder des Verbandes Fuss & Schuh SSOMV
 - b) deren Angestellten, die von ihren versicherten Arbeitgebern zur Versicherung angemeldet sind.
 - c) die Lehrlinge bis und mit Absolvierung der kantonalen Lehrabschlussprüfung.

Der Abschluss der Versicherung ist für die Mitglieder des Verbandes Fuss & Schuh SSOMV ist fakultativ.

Nicht-Mitglieder des Verbandes können sich diesem Rahmenvertrag nicht anschliessen.

4 Versicherte Leistungen

- 4.1 Fr. 10 000 000 pro Ereignis und Versicherungsjahr, für Personen- und Sachschäden sowie versicherte Schadenverhütungskosten zusammen gemäss den Besonderen Bedingungen des Rahmenvertrages.

5 Selbstbehalt

- 5.1 Der Versicherte hat bei Sachschäden und Schadenverhütungskosten insgesamt Fr. 500 selber zu tragen.

6 Prämie (inkl. 5% eidg. Stempelgebühr)

- 6.1 Es gelten folgende Jahresprämien:

Pro Arbeitgeber und Angestellte mit Beitritt im 1. Semester	CHF	95.00
mit Beitritt im 2. Semester	CHF	47.50
Pro Lehrling mit Beitritt im 1. Semester	CHF	35.00
Minimalprämie pro Betrieb	CHF	130.00

7 Beginn und Dauer der Versicherung

- 7.1 Die Versicherung tritt mit der Überweisung der Prämie in Kraft und erlischt ohne weiteres am 31. Dezember des gleichen Jahres. Sie erneuert sich nicht automatisch.

8 Wie ist im Schadenfall vorzugehen?

Schadenfälle sind der Schweizerischen Mobiliar unverzüglich schriftlich anzumelden. Hat das Ereignis den Tod einer Person zur Folge, so ist dies der Schweizerischen Mobiliar innert 24 Stunden anzuzeigen. Die Schweizerische Mobiliar führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist Vertreterin der Versicherten und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die Versicherten verbindlich.

Die Versicherten sind verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die Schweizerische Mobiliar hierzu ihre Zustimmung gibt.

9 Zuständigkeit

Schweizerische Mobiliar	Tel.: 041 972 74 74
Versicherungsgesellschaft	Fax: 041 972 74 75
Menznauerstrasse 7	Mail: willisau-entlebuch@mobiliar.ch
Postfach	
6130 Willisau	